



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus  
Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 16.10.2020

Vorlagen-Nr. 7-2020/2025  
Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

**öffentlich**

#### Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

03.11.2020

### **Bildung von Ausschüssen gemäß § 57 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und nach Sondergesetzen sowie Festlegung der Größe und Struktur der Ausschüsse gemäß § 58 GO NRW und nach Sondergesetzen**

#### Sachverhalt:

##### 1. Bildung von Ausschüssen

Gemäß § 57 Absatz 1 GO NRW kann der Rat Ausschüsse bilden.

Gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW müssen in jeder Gemeinde ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Die v.g. Ausschüsse sind die Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung.

Darüber hinaus sind Pflichtausschüsse nach Sondergesetzen zu bilden. Hierzu zählen der gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) zu bildende Wahlprüfungsausschuss sowie der gemäß § 2 Absätze 1 und 3 KWahlG zu bildende Wahlausschuss. Weitere Pflichtausschüsse sind denkbar, für Niederkrüchten jedoch nicht relevant (z.B. Krankenhausausschuss, Betriebsausschuss).

Neben den o.g. Pflichtausschüssen kann der Rat weitere Ausschüsse, die sog. freiwilligen Ausschüsse, bilden. Die Bildung dieser Ausschüsse steht im Ermessen des Rates und erfolgt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Auch der Schulausschuss ist heute - anders als früher - ein freiwilliger Ausschuss. Entscheidet sich der Rat allerdings für die Bildung eines Ausschusses, der sich mit Schulangelegenheiten

befasst, so ist die Regelung in § 85 Abs. 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) zu beachten. Demnach ist in einen solchen Ausschuss je ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Wird kein ausschließlich für Schulangelegenheiten zuständiger Ausschuss, sondern ein gemeinsamer, für verschiedene Angelegenheiten zuständiger Ausschuss gebildet, so bleibt die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände der Schulangelegenheiten beschränkt.

## 2. Größe der Ausschüsse

Der Rat regelt weiterhin die Zahl der Ausschusssitze. Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten soll die Zahl der Ausschussmitglieder ungerade sein.

Der Wahlausschuss besteht gemäß § 2 Absatz 3 KWahlG aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebietes wählt. Für jeden Beisitzer soll ein Stellvertreter gewählt werden. Die Verteilung der Sitze auf die Fraktionen und Gruppen erfolgt nach den Vorgaben des Kommunalrechts, somit nach § 50 Abs. 3 GO NRW. Wahlleiter für das Wahlgebiet ist gemäß § 2 Absatz 2 KWahlG der Bürgermeister, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt. Der Wahlausschuss ist Wahlorgan.

## 3. Struktur der Ausschüsse

Der Rat regelt die Ausschussstruktur, somit die mögliche Ausschusszugehörigkeit von stimmberechtigten sachkundigen Bürgern (§ 58 Absatz 3 GO NRW) und ggfs. beratenden sachkundigen Einwohnern (§ 58 Absatz 4 GO NRW).

Gemäß § 58 Absatz 3 GO NRW können zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger (...), bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Dies ist vor dem Hintergrund der Beschlussfähigkeit eines Ausschusses von Bedeutung, da die Ausschüsse gemäß § 58 Absatz 3 Satz 4 GO NRW nur beschlussfähig sind, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt.

Es empfiehlt sich, für die Struktur der Ausschüsse die Formulierung „Der Ausschuss (Benennung des Ausschusses) hat x Mitglieder, davon mindestens y Ratsmitglieder und bis zu z Sachkundige Bürger.“ zu wählen. Eine starre Festlegung, dass z.B. einem 15er Ausschuss 8 Ratsmitglieder und 7 Sachkundige Bürger angehören, sollte aufgrund von Praktikabilitätsgründen nicht gewählt werden.

Sofern im späteren zeitlichen Verlauf der Wahlperiode z.B. ein sachkundiger Bürger ausscheidet und hierfür ein Ratsmitglied nachrückt, so müsste der Rat dann lediglich über die personelle Nachbesetzung in diesem Ausschuss beschließen.

Der Wahlausschuss muss nicht zwingend mit Ratsmitgliedern besetzt werden; zu Beisitzern können z.B. auch sachkundige Bürger gewählt werden.

Ein fraktionsloses Ratsmitglied hat gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Dies kann auch ein Pflichtausschuss sein. Das fraktionslose Ratsmitglied erklärt, welchem Ausschuss es angehören möchte. Für diesen Ausschuss hat der Rat das fraktionslose Mitglied zum Mitglied mit beratender Stimme bestellen. Auf Wunsch des fraktionslosen Ratsmitglieds kann der Rat es auch für weitere Ausschüsse zum beratenden Mitglied bestellen.

#### 4. Sonstiges

Gemäß § 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW hat der Bürgermeister im Rat Stimmrecht. Gemäß § 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW stimmt der Bürgermeister in den Fällen der §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 1, 50 Abs. 3, 53 Abs. 2, 55 Abs. 3 und 4, 58 Abs. 1, 3 und 5, 66 Abs. 1, 69 Abs. 1 Satz 2, 73 Abs. 1 und 3 und 96 Abs. 1 Satz 4 nicht mit.

Bei den Beschlussfassungen des Rates über die Bildung der Ausschüsse gemäß § 57 GO NRW stimmt der Bürgermeister demzufolge mit.

Bei den Beschlussfassungen über die Ausschussstruktur gemäß § 58 Absätze 1 und 3 GO NRW stimmt der Bürgermeister nicht mit.

Sollte es in der Sitzung am 03. November 2020 nicht zu einer Bildung aller Ausschüsse kommen, so ist zumindest der Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Gemäß § 40 KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen (...) zu beschließen. Vorbehaltlich der späteren Beschlussfassung über den Entwurf des Sitzungskalenders für die Monate November und Dezember 2020 ist die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses für den 09. Dezember 2020 vorgesehen.

In der Wahlperiode 2014/2020 wurden folgende Ausschüsse gebildet:

Pflichtausschüsse nach GO NRW:

- Haupt- und Finanzausschuss (17 Mitglieder und Bürgermeister als Vorsitzender)
- Rechnungsprüfungsausschuss (11 Mitglieder)

Pflichtausschüsse nach Sondergesetzen:

- Wahlprüfungsausschuss (11 Mitglieder)
- Wahlausschuss (8 Beisitzer und Bürgermeister als Vorsitzender)

Freiwillige Ausschüsse:

- Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten (17 Mitglieder)
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften (17 Mitglieder)
- Bauausschuss (17 Mitglieder)
- Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss (17 Mitglieder)
- Schulausschuss (17 Mitglieder und zwei beratende Mitglieder der ev. und kath. Kirche sowie drei beratende Mitglieder der drei ortsansässigen Schulen)

Über die Bildung (1.), Größe (2.) und Struktur (3.) der Ausschüsse ist in einzelnen Beschlüssen zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		1.100.01.01.01/52410000				
Kosten der Maßnahme in Euro		Für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und Fraktionen sind den Sachkundigen Bürgern und Einwohnern nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie der Hauptsatzung Sitzungsgelder zu gewähren. Diese betragen ab dem 01. November 2020 je Sitzung 21,20 €.				
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

gez. Wassong